

## **Handbuch „Übersicht über das Sozialrecht“ Herausgeber BMAS, 3. Auflage 2006**

### **Das BMAS schreibt die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit fest und verletzt sie gleichzeitig**

In der folgenden Ausarbeitung wird die fachliche Unsicherheit dargestellt, unter der die regierungsamtliche Argumentation, die rentenrechtliche Situation der DDR-Altübersiedler betreffend, leidet. Das BMAS verwaltet die Doktrin, nach der den in der alten Bundesrepublik Deutschland eingegliederten DDR-Flüchtlingen die Ergebnisse ihrer Eingliederung entzogen werden, gibt aber parallel dazu ein Handbuch heraus, in dem genau das Gegenteil davon zu lesen ist.

#### **I. Quelle**

Nach intensiver Recherche, die von einer Reihe ehemaliger DDR-Altübersiedler durchgeführt wurde, werden die Nachweise allein auf die

#### **„Übersicht über das Sozialrecht“, Ausgabe 2006, BW-Verlag**

gestützt.

Im folgenden wird der Begriff „Übersiedler“ bewusst eng gefasst, um eine Abgrenzung zu den unzähligen Übersiedlungen festzuschreiben, die in den Monaten nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze zu verzeichnen waren.

In diesem (engeren) Sinne geht es also um

DDR-Bürger, die in der Zeit der Teilung Deutschlands durch Flucht, Ausreiseantrag, Abschiebung, Freikauf von der DDR in die alte Bundesrepublik gegangen sind und hier ihre Eingliederung erfahren haben.

Es ist klar, dass es nach der Wiedervereinigung in diesem Sinne keine Übersiedlungen mehr geben konnte. Das staatsrechtlich fixierte Datum für das Ende der Übersiedlung im Sinne der Rentengesetzgebung ist das Datum des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. (Historisch und politisch zutreffender hätte der Stichtag, um Missbrauch vorzubeugen, besser in der Nähe des Datums 9.11.1989 gewählt werden müssen.)

Die „Übersicht über das Sozialrecht“ wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit 2004 in jährlicher Neuauflage herausgegeben. Der aktuelle **Rechtsstand** ist einheitlich für das gesamte Werk der **01.01.2006**. Damit kann dem häufig benutzten Argument begegnet werden, zitierte Gesetze seien nicht mehr gültig (was u.a. vom Staatsvertrag vom 18.05.1990 gern behauptet wird).

In der Verlagsankündigung für die „Übersicht über das Sozialrecht 2007“ wird das Standardwerk folgendermaßen charakterisiert:

*Das Nachschlagewerk gibt einen Überblick über das gesamte Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland. In allgemein verständlicher Sprache führt das Praxisbuch in alle Sozialgesetzbücher und Rechtsvorschriften ein: Namhafte Autoren informieren über den Rechtsstand zum 01.01.2007 und erläutern für die Praxis relevante Fragestellungen. Ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung rundet den Einblick in das jeweilige Rechtsgebiet ab.*

*Berater im sozialen Bereich, Juristen, Universitätsangehörige, Menschen aus Verwaltung, Verbänden oder dem Versicherungswesen finden hier Sachinformationen und Verständnishilfen. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Texte des Buches. Der Band erscheint jährlich in aktualisierter Fassung.*

### **Die Herausgeber und Autoren:**

Herausgeber des Bandes sind das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** und der Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH. Die Fachautoren der einzelnen Beiträge stammen aus den verschiedenen Bundesbehörden und haben, zumindest teilweise, verantwortlich an den Gesetzesvorlagen mitgearbeitet.

Pressestimme:

*Dieses Buch ist wirklich ein Überblick, der in die Tiefe geht - ein Standardarbeitsmittel in unserem Hause.*

*(Dr. R. Daubenbüchel, Präsident des Bundesversicherungsamtes)*

Dem Buch ist ein Vorwort des **Ministers Müntefering** mit einem klaren Bekenntnis zu Deutschland als sozialem Rechtsstaat (das heißt hier: vor allem einem **Staat der sozialen, rechtlichen Sicherheit**) vorangestellt.

Die hier zitierten Aussagen standen vermutlich auch in den vorangegangenen Ausgaben. Damit liegt ein Dokument vor, das für alle Fachleute bindend ist.

## **II. Charakter der Anwartschaften**

### ***Rentenrechtliche Zeiten***

*201 Das Gesetz unterscheidet bei den rentenrechtlichen Zeiten zwischen Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten und Berücksichtigungszeiten.*

### ***Beitragszeiten***

*202 Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge insbesondere aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. **Zu den Beitragszeiten gehören auch die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz einschließlich der Beschäftigungszeiten.***

Damit wird die Grundaussage des Fremdrentengesetzes aufgenommen, nach der die im Eingliederungsverfahren ermittelten Anwartschaftszeiten den durch Beiträge erworbenen vollkommen gleichgestellt sind (s.a. Broschüre „Rente nach Fremdrentengesetz“, BfA, März 1985).

### III. DDR-Altübersiedler und der Beitritt der DDR

#### DDR-Übersiedler, per Eingliederung bereits Versicherte der (west)deutschen Sozialversicherung

##### *Fremdrentenrecht*

*388 Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor **Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übersiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt.** Das Fremdrentenrecht ging ursprünglich vom Entschädigungsprinzip aus, d. h. die Rentenversicherung trat danach für den Verlust der im Herkunftsgebiet erworbenen Versorgungsanwartschaften grundsätzlich nur in dem Umfang und der Höhe der Leistungen ein, wie Ansprüche in der früheren Heimat erworben waren. 1959 wurde das Entschädigungsprinzip vom **Eingliederungsprinzip** abgelöst. Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.*

*389 Nach den zum Fremdrentenrecht im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffenen Vereinbarungen findet für Übersiedler, die **nach dem 18. Mai 1990** – dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR aufgegeben und im früheren Bundesgebiet genommen haben, das Fremdrentengesetz **keine Anwendung** mehr. Gleiches gilt generell auch für alle rentenrechtlichen Zeiten, die **nach diesem Stichtag** bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind. An die Stelle der Zahlung einer nach dem Fremdrentenrecht ermittelten Rente für die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten tritt die nach Maßgabe der für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Übergangsregelungen (Rdnr. 653 ff) berechnete Rente. Für den Ausschluss des Fremdrentenrechts war maßgebend, dass seit der Sozialunion das Nettorentenniveau in den neuen Bundesländern mit dem Nettorentenniveau in den alten Bundesländern vergleichbar ist.*

Damit bleiben für die DDR-Übersiedler, die bereits per FRG eingegliedert waren, die Anwartschaften aus dem Eingliederungsverfahren erhalten.

Diese Aussage stützt sich auf Artikel 20 (7) des Vertrages vom 18.05.1990. In dessen Anlage 5 wird als Aufgabe der Bundesrepublik genannt, das FRG so zu modifizieren, dass es für **künftige Übersiedler**, für Übersiedler **nach dem 18.05.1990**, nicht mehr gilt.

Damit hat das „Handbuch über das Sozialrecht“ alles gesagt zu den Rentenanwartschaften der DDR-Übersiedler. Gleichzeitig ist damit erwiesen, dass das BMAS davon abweichend sich mit der Manipulation der Anwartschaften der Übersiedler über diesen einfachen Rechtsgrundsatz hinweggesetzt haben, den sie selbst in der „Übersicht über das Sozialrecht“ verbreiten, siehe Aussage 2.

**DDR-Versicherte, die zum Stichtag 18.05.1990 ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, aber noch Angehörige der DDR-Sozialversicherung waren**

***Vertrauensschutz für Übersiedler***

*666 Für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Herstellung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion – im Gebiet der alten Bundesrepublik hatten und vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte aus Beschäftigungszeiten in den neuen Bundesländern nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt für die in der ehemaligen DDR bis zum 18. Mai 1990 zurückgelegten Zeiten, sondern die sich bei Anwendung des Fremdrentenrechts ergebenden Entgelte berücksichtigt. Das Fremdrentenrecht ordnet den in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Hilfe von Tabellenwerten Entgelte zu, die Versicherte in vergleichbaren Beschäftigungen in der alten Bundesrepublik durchschnittlich verdient haben. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vertrauensschutzregelung für Versicherte, die vor Beginn des Einigungsprozesses aus der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und die zum Zeitpunkt der Rentenleitung bereits den rentennahen Geburtsjahrgängen angehört haben. Für diesen Personenkreis soll es bei der alten Rechtslage verbleiben.*

Das klingt freundlich und auf „Vertrauensschutz“ ausgerichtet. Wenigstens die alten unter den schnell nach Maueröffnung nach dem Westen gegangenen Ostdeutschen sollten die Segnungen des Fremdrentengesetzes genießen können. Man unterschlägt dabei, dass das RÜG für manche Fallgruppen (insbesondere für die ehemaligen Systemträger der DDR) wesentlich größere Segnungen bereithält.

Hieraus wurde mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RügErgG 1993) der merkwürdige Paragraph §259a SGB VI, der eine (positive!) Botschaft an Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind, formuliert.

Das RÜG in seiner Gesamtheit ist nicht dazu angelegt, DDR-Recht auf Bürger der Bundesrepublik anzuwenden. Man braucht ein hohes Maß an Phantasie, um zu erkennen, zu welchem gewaltigem Betrug der §259a SGB VI nachträglich und rückwirkend benutzt werden sollte, indem man diesen Paragraphen rückwirkend auch auf die bereits in der alten Bundesrepublik beheimateten ehemaligen DDR-Versicherten anwendet.

Einen Stichtag, mit dem ein Keil in die deutsch-deutsche Flüchtlingsgeneration getrieben werden sollte, gibt es weder im Staatsvertrag vom 18.05.1990 noch im Einigungsvertrag vom 31.08.1990. Den Keil lieferte erst der im Jahre 1993 geänderte Paragraph §259a SGB VI. Er formuliert eine Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge vor dem 01.01.1937 unter den Versicherten der DDR-Sozialversicherung, die am Stichtag 18.05.1990 ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten. Im Blick auf Angehörige der westdeutschen Sozialversicherung ist er nichts anderes als redundant.

Die Möglichkeit zum Betrug an den nach dem Stichtag 01.01.1937 geborenen DDR-Übersiedlern liefert erst der **Umkehrschluss**. Die Konsequenz, sinngemäß:

Bei allen DDR-Übersiedlern, die nach dem 31.12.1936 geboren wurden, werden die Ergebnisse der individuellen Eingliederungen rückgängig gemacht und die FRG-Rentenkonten gelöscht. Obwohl bereits Angehörige der westdeutschen Sozialversicherung, haben sie (rückwirkend und fiktiv), zusammen mit den Bürgern des Beitrittsgebietes, dem Grundgesetz beizutreten und unterfallen damit automatisch dem RÜG.

Durch diese (vom Gesetzgeber nicht legitimierte) Handhabung sind Anwartschaften aus den sechziger, siebziger, achtziger Jahren gelöscht und durch Daten aus der DDR ersetzt worden, ohne Ansehen der Konsequenzen, automatisch und heimlich. Dazu mag die Überschrift „Vertrauensschutz für Übersiedler“ nicht passen. Sie ist Zynismus gegenüber denen, die aus dem „Vertrauensschutz“ ausgeschlossen werden, jedoch über den Wegfall des „Vertrauensschutzes“ nicht informiert werden.

Da man solch eine Geisteshaltung den Autoren der „Übersicht über das Sozialrecht“ nicht unterstellen möchte, muss man ihnen zubilligen, dass auch sie nichts wussten vom Missbrauch des §259a SGBVI zu Lasten der DDR-Altübersiedler.

Die Manipulation der Rentenkonten geschah in aller Stille; die Betroffenen wurden darüber nicht informiert, obwohl das nach §149 SGB VI SGBVI zwingend notwendig gewesen wäre. Auch die Öffentlichkeit erfuhr nichts davon.

Der Kreis der Mitwisser muss sehr klein gewesen sein.

Damit ist die schlimme Situation entstanden, dass ein Versicherter aus der Fallgruppe „DDR-Altübersiedler“ regelmäßig erst beim Erhalt des Rentenbescheides von der Manipulation seines bei seiner Eingliederung begründeten Rentenkontos erfährt.

Die Anwendung des §259a SGBVI (im Umkehrschluss) auf Angehörige der (west)deutschen Sozialversicherung in Verbindung mit §256a SGBVI ist juristisch bedenklich, weil im deutschen Recht wie in jedem Rechtsstaat eine Rückwirkung von Gesetzesfolgen nicht zugelassen wird.

Er ist auch bedenklich, weil Umkehrschlüsse nur unter sehr eng gefassten Voraussetzungen zulässig sind.

Das Ganze ist noch aus einem weiteren Grund bedenklich:

Im Artikel 19 des Einigungsvertrags hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Verwaltungsakte der beigetretenen DDR anzuerkennen, soweit sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind. Der letzte Verwaltungsakt, den jeder DDR-Flüchtling und Ausreisearbeitgeber in der DDR erlebt hat, ist die Ausbürgerung aus der DDR-Staatsbürgerschaft, die einherging mit dem Verlust aller Rentenansprüche aus der Zeit in der DDR.

Die Rentenansprüche aus der Sozialversicherung der DDR sind mit der Ausbürgerung aus der DDR verwirkt, und zwar aufgrund eines Verwaltungsaktes der DDR, wie ihn die Bundesrepublik mit Art.19, EV anzuerkennen sich verpflichtet hatte.

Das BMAS und die Rentenversicherer setzten sich einfach darüber hinweg und reanimieren diese verwirkten Rentenanwartschaften zu Lasten der ausgebürgerten DDR-Übersiedler.

Die Rechtsstaatlichkeit ist an mehreren Stellen ausgehebelt worden.

**Anmerkung:**

Nachdem der Vorstand der „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ (IEDF) das BMAS auf die o. g. Aussagen im „Handbuch über das Sozialrecht“ und die diesen Aussagen entgegenstehende Praxis aufmerksam gemacht hatte, wurde die folgende Auflage in aller Stille geändert.

**Mannheim, den 17. Juli 2010, leicht überarbeitet 26.08.2015**